

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 9. Januar 2024	Nr. 5
------	-----------------------------	-------

Änderung der Wahlordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 8. November 2023 folgende Änderung der Wahlordnung vom 15. Juni 1988 (Brem.ABl. S.343), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 16. September 1992 (Brem.ABl. S. 426), beschlossen:

1. § 2 wird wie folgt neu verfasst:

„§ 2

Wählbar sind die am Tage der Wahl in die Architektenliste, Stadtplanerliste oder Liste der Juniormitglieder des Landes Bremen eingetragenen Kammerangehörigen, soweit ihnen nicht durch das Berufsgesetz das Recht, gewählt zu werden, nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 BremArchG aberkannt worden ist oder sie erst nach Ablauf einer unabdingbaren Vorschlagsfrist (§ 4 Absatz 2) in die Architektenliste, Stadtplanerliste oder Liste der Juniormitglieder eingetragen worden sind.“

2. § 6 wird wie folgt neu verfasst:

„§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Zur Vorstandswahl sind Wahlvorschläge einzureichen:

- für die Vertretung der Bremerhavener Kammerangehörigen zwei in Bremerhaven ansässige Kammerangehörige, von denen einer selbstständig (freischaffend oder gewerblich) und einer nicht selbstständig (in privatrechtlichem Dienstverhältnis) tätig ist.
- für die Vertretung der vier Fachrichtungen und vier Beschäftigungsarten jeweils ein Kammerangehöriger und ein weiteres Vorstandsmitglied gleich welcher Fachrichtung oder Beschäftigungsart.
- für die Vertretung der Juniormitglieder eine Kammerangehörige oder ein Kammerangehöriger, die oder der in die Liste der Juniormitglieder eingetragen ist.

(2) Außer dem vom Vorstand gemäß § 4 Absatz 1 aufzustellenden Vorschlag können weitere Wahlvorschläge einreichen:

- a) jeweils 10 Kammerangehörige für jeden Bewerber,
- b) für die Vertretung jeweils einer Fachrichtung, Beschäftigungsart oder der Juniormitglieder mit weniger als 100 Kammerangehörigen genügen 10 %, mindestens aber vier Kammerangehörige der betreffenden Gruppe.“

3. § 9 wird wie folgt neu verfasst:

„§ 9

Wahlgänge

Bei der Wahl des Vorstandes werden im 1. Wahlgang der Teil des Vorstandes, der an die Fachrichtung und Beschäftigungsart gebunden ist, die Bremerhavener Vorstandsmitglieder (§ 7 Absatz 1 der Satzung) sowie das Juniormitglied gewählt. Im 2. Wahlgang werden die Mitglieder des Vorstandes, die nicht an eine Fachrichtung oder Beschäftigungsart gebunden sind (§ 7 Absatz 1 der Satzung) gewählt. Im 3. Wahlgang wird aus dem Vorstand der Präsident gewählt. Im 4. Wahlgang werden aus dem Vorstand die beiden Vizepräsidenten gewählt. Im Vorstand sonst nicht vertretene Berufsgruppen wählen in einem besonderen Wahlgang den gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung zu bestellenden Vertreter ihrer Berufsgruppe.“

Beschlossen von der Kammerversammlung der Architektenkammer am 8. November 2023 gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 BremArchG.

Ausgefertigt am 20. November 2023

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen am 8. November 2023 beschlossene Änderung der Wahlordnung wird nach § 16 Absatz 4 Bremisches Architektengesetz in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

Bremen, den 19. Dezember 2023

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
-Aufsichtsbehörde-